

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/20 14Os61/99

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.07.1999

Norm

StPO §285f

Rechtssatz

Aufklärung über behauptete Formverletzungen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Erstgericht Aufklärungen über die behaupteten Verletzungen der Vorschriften des 152 Abs 5 StPO (Entschlagungsverzicht) und des 250 Abs 2 StPO (Mitteilung des in Abwesenheit des Angeklagten Vorgenommenen) abverlangt und gegebenenfalls die Ergänzung des Hauptverhandlungsprotokolls angeordnet. Eine neuerliche Urteilszustellung nach Vornahme dieser Protokollsergänzung wurde nicht aufgetragen.

Entscheidungstexte

• 14 Os 61/99 Entscheidungstext OGH 20.07.1999 14 Os 61/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112266

Dokumentnummer

JJR_19990720_OGH0002_0140OS00061_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$